

Vereinsname (Natur- und Vogelschutzverein XXX)

A Name, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutzverein XXX» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in «Gemeinde».

Kommentiert [MOU1]: Der Sitz des Vereins ist immer eine politische Gemeinde, die Adresse des Vereins kann auch an einem anderen Ort sein.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied bei BirdLife Zürich (ehemals Zürcher Vogelschutz ZVS), der seinerseits Mitglied ist beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt Schutz, Pflege und Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren, speziell der Vogelwelt, sowie die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und ökologischen Infrastruktur.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 4 Tätigkeiten

Der Natur- und Vogelschutzverein XXX versucht diese Ziele zu erreichen durch

- a) Information und Förderung des Interesses an der Natur mittels Exkursionen, Vorträgen Kursen, Standaktionen, Ausstellungen und Pressearbeit
- b) Durchführung von Arbeitseinsätzen
- c) Zusammenarbeit mit Zielverwandten Organisationen
- d) Unterstützung und Beratung von Gemeindebehörden, Körperschaften und Privaten bei der Planung und Umsetzung von Biodiversitäts-Fördermassnahmen
- e) Interessensvertretung und Stellungnahmen zu Naturschutzfragen gegenüber der Öffentlichkeit und Privaten; wo nötig mit Rekursen
- f) Beschaffung und Betreuung von Nistgelegenheiten für freilebende Vögel und einheimische Tiere
- g) Errichtung und Betreuung von wertvollen Naturflächen.

B Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern bis 18 Jahre
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Kommentiert [MOU2]: Steht nichts dazu in den Statuten, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

Die Mitgliederbeiträge werden für jede Kategorie jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Kommentiert [MOU3]: Sind in den Statuten keine unterschiedlichen Mitgliederbeiträge vorgesehen, bezahlen alle den gleichen Mitgliederbeitrag.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.

Art. 6 Austritt

Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Kommentiert [MOU4]: Es kann auch eine Kündigungsfrist vorgesehen werden. Diese darf höchstens 6 Monate betragen.

Nach zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrags in Folge kann der Vorstand einen Ausschluss beschliessen.

Kommentiert [MOU5]: Wenn nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

C Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Kommentiert [MOU6]: Generalversammlung (=Mitgliederversammlung) und Vorstand sind zwingende Organe.

Art. 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche GV können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.

Eine Revisionsstelle ist nur zwingend bei sehr grossen Vereinen (mehr als 50 Vollzeitstellen, Umsatzerlös von über 20 Mio CHF). Dennoch kann eine Revisionsstelle auch bei einem grösseren Naturschutzverein Sinn machen, um sicher zu stellen, dass eine zusätzliche Person auf die Finanzen schaut. Bei kleinen Vereinen mit wenig Vermögen kann getrost auf eine Revisionsstelle verzichtet werden. Wenn sie in den Statuten erwähnt ist, muss aber eine Revision durchgeführt werden (kann durch einen Laien sein).

Die Einladung zur GV hat mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Traktandierungs-Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Kommentiert [MOU7]: Dieser Mindestanteil darf weniger als 20% betragen, aber nicht mehr.

Art. 9 Zuständigkeit

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der RechnungsrevisorInnen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Behandlung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Kommentiert [MOU8]: Frei wählbare Zeitspanne, aber mindestens 10 Tage. Grundsätzlich ist mit mehr Mitgliedern zu rechnen, wenn diese frühzeitig über die Traktanden (und insbesondere das Datum der Veranstaltung) informiert sind. Diese Information kann aber auch vorgängig zur offiziellen Einladung zum Beispiel im Jahresprogramm erfolgen.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommentiert [MOU9]: Mit solchen Anträgen sind Traktandenpunkte/Geschäfte gemeint. Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden können. Falls die Frist für die Einreichung kürzer ist, als die Einladungsfrist, muss genügend Zeit für die Nachreichung einer modifizierten Traktandenliste eingeräumt werden. Soll über nicht traktandierte Geschäfte abgestimmt werden können, muss dies in den Statuten ausdrücklich erwähnt sein.

Statutenänderungen sowie Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Wahlen werden offen durchgeführt sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Prozedere verlangt.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Bei einem Co-Präsidium kann jede Person einzeln die Rechte des Präsidenten/der Präsidentin wahrnehmen.

Kommentiert [MOU10]: Es gibt gesetzlich keine Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern. In der Praxis bewährt es sich jedoch, dass die Last auf verschiedene Schultern verteilt ist und je höher die Finanzkompetenz ist, welche der Vorstand hat, um so mehr rechtfertigt sich ein grösserer Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Präsident leitet die Versammlungen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die PräsidentIn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

D Finanzen

Art. 11. Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen sowie Überschüsse aus der Vereinstätigkeit.

Art. 12 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Ausgaben bis Fr. 2000.- pro Fall bis max. Fr. 5000.- im Jahr in eigener Kompetenz zu tätigen.

Art. 13 Revisionsstelle

Die GV wählt zwei RevisorInnen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die RevisorInnen prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E Auflösung des Vereins

Art. 15 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich. Im Falle einer Auflösung soll das vorhandene Vereinsvermögen sowie die Akten an BirdLife Zürich zur Verwaltung übergeben werden.

Kommt es innerhalb von 5 Jahren zur Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat BirdLife Zürich diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum von BirdLife Zürich.

F Schlussbestimmungen

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Protokoll

Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 18 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom XX.XX.XXXX in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom XX. XXXX.

Ort, Datum

Unterschrift Präsidium

Unterschrift AktuarIn

Kommentiert [MOU11]: Das ist nicht zwingend so; in vielen Vereinen bezahlen Vorstandsmitglieder auch einen Mitgliederbeitrag. Vorstandsmitglieder können allerdings nur vom Beitrag befreit werden, wenn dies explizit in den Statuten festgehalten ist.

Kommentiert [MOU12]: Als Vorschlag; kann frei festgelegt werden.

Kommentiert [MOU13]: Vgl. Kommentar bei Art. 7 Organe

Kommentiert [MOU14]: Ist der Verein steuerbefreit (oder soll er es werden) ist ein Statutenpassus dieser oder ähnlicher Art zwingend:
«Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich und für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. Das heisst: Eine Verteilung von Geldern oder Sachwerten an den oder die Gründer oder Mitglieder muss für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung fallen.»